

An den zur Bundeskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens hat Bayern keinen Anteil.

§ 5.

Anlangend die Art. 57—68 von dem Bundeskriegswesen, so findet

Art. 57 (allgemeine Wehrpflicht) Anwendung auf das Königreich Bayern.

Art. 58 (Kosten des Kriegswesens) ist gleichfalls für das Königreich Bayern gültig.

Dieser Artikel erhält jedoch für Bayern folgenden Zusatz: Der in diesem Artikel bezeichneten Verpflichtung wird von Bayern in der Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Formationen einbegreift, ausschließlich und allein trägt.

Art. 59 hat gleichwie Art. 60 (Dienstdauer und Friedenspräsenzstärke) gesetzliche Geltung.

Die Art. 61—68 finden auf Bayern keine Anwendung.

An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

I. Bayern behält zunächst seine Militärgesetzgebung nebst den dazu gehörigen Vollzugsinstruktionen, Verordnungen, Erläuterungen etc., bis zur verfassungsmäßigen Beschlussfassung über die der Bundesgesetzgebung anheimfallenden Materien, resp. bis zur freien Verständigung bezüglich der Einführung der bereits vor dem Eintritte Bayerns in den Bund in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen.

II. Bayern verpflichtet sich, für sein Kontingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältnis der Kopfstärke durch den Militäretat des deutschen Bundes für die übrigen Teile des Bundesheeres ausgesetzt ist.

Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das königlich bayerische Kontingent in einer Summe ausgeworfen. Seine Verausgabung wird durch Spezialetat geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt.

Hiefür werden im allgemeinen diejenigen Etatansätze nach Verhältnis zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind.

III. Das bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandteil des deutschen Bundesheeres mit selbständiger